



Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

Empfangsbestätigung/-bekanntnis
Uhl Windkraft Projektierung GmbH und Co.
KG
Max-Eyth-Straße 40
73479 Ellwangen

ROF-SG55.1-8711-29-22-246
Dr. Svenja Roth
(0921) 604-1513
(0921) 604-41258
LP 259
Svenja.Roth@reg-ofr.bayern.de

Ihr Zeichen
Datum Ihrer Nachricht
Unser Zeichen
Ansprechpartner
Telefon
PC-Fax
Zimmer
E-Mail

11.11.2025

Datum

**Vollzug des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Wesentliche Änderung des Windparks Schnabelwaid für die Errichtung
und den Betrieb von elf Windkraftanlagen auf den Grundstücken
Flrnnr. 22, 1, 39, 33 und 32, Gemarkung Schnabelwaider Kütschenrain,
Markt Schnabelwaid der Uhl Windkraft Projektierung GmbH und Co.
KG, Max-Eyth-Straße 40, 73479 Ellwangen**

Dienstgebäude
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Reduzierung der Nabenhöhe von 199 m auf 175 m

Anlagen:

Antragsunterlagen
Gebührenberechnung
Kostenrechnung
Empfangsbekanntnis

Telefon 0921 604-0
PC-Fax 0921 604-41258
E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Die Regierung von Oberfranken erlas folgenden:

Änderungsbescheid:

StOK Bayern in Landshut
IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15
BIC: MARKDEF1750
Deutsche Bundesbank Regensburg

I.

Genehmigung nach § 16 BImSchG

1.

Die Uhl Windkraft Projektierung GmbH und Co.KG, Max-Eyth-Straße 40, 73479 Ellwangen, erhält nach Maßgabe der unter Ziffer II genannten Antragsunterlagen und der unter Ziffer III festgesetzten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung bei der Errichtung und dem Betrieb von elf Windkraftanlagen Windpark Schnabelwaid auf den Grundstücken Flrnnr. 22 (WEA 1, WEA 2, WEA 3), 1 (WEA 4, WEA 5, WEA 6, WEA 7, WEA 8), 39 (WEA 9), 33 (WEA 10) und 32 (WEA 11), Gemarkung Schnabelwaider Kütschenrain, Markt Schnabelwaid wie folgt:



Gegenstand der Änderungsgenehmigung ist die Änderung der Nabenhöhe von 199 m um 24 m auf 175 m unter Beibehaltung des Anlagentyps und der Anlagentechnik. Darüberhinausgehende Änderungen der Genehmigung des Landratsamts Bayreuth vom 26.06.2025, Az. FB44-1714 enthält diese Änderungsgenehmigung nicht. Es bleibt insoweit bei den Regelungen dieser Erstgenehmigung.

2. Diese Genehmigung schließt auf Grund der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG die Bau genehmigung für die baurechtliche Änderung nach Art. 55, 68 BayBO mit ein.

II. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende mit qualifiziertem elektronischem Siegel versehene und beigefügte Antragsunterlagen bei, welche Bestandteil dieses Bescheides sind. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie nicht im Widerspruch zu den in Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen stehen.

- Deckblatt Antrag Änderungsgenehmigung
- Antrag auf Änderungsgenehmigung Formblatt
- Antragsstellung und Beschreibung der Änderung
- UVP-Vorprüfung allgem. VP des Einzelfalls
- Bauantrag Änderungsgenehmigung
- Baubeschreibung Änderungsgenehmigung
- Nachweis Baukosten_DIN276_V172_7MW_175m
- Übersichtszeichnung V172 HH175
- Brandschutznachweis TÜV Süd Rev. 1 175m NH
- Bescheinigung Brandschutz BBI_SV23670_1_sig
- Typenprüfbescheid_CHT_4036044-22-d_V172-6.8-7.2MW_175m_25a
- Typenprüfbescheid_V172_T23_HH175m_25a
- Typenprüfbescheid_V172_175HH_T23_FGmA_25,5m
- Vorab Bescheinigung Standorteignung f2e_VorabSE_Schnabelwaid_R1
- Gutachten Eisrisiko_f2e_gutachten_eisfall_eiswurd_risiko_Schnabelwaid_R1
- MS-2308-139-BY-SO-de_Rev1_Schnabelwaid_Schall_2025-07-30
- MS-2308-139-BY-SH-Rev1_Schnabelwaid_2025-07-30
- E-Mail des Gutachterbüros TÜV Süd vom 30.09.2025 nebst Anlagen (Az. 8711-29-22-225)
- E-Mail des Gutachterbüros TÜV Süd vom 06.10.2025 (Az. 8711-29-22-226)

III. Nebenbestimmungen

Allgemeines

Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG vom 26.06.2025, Az. FB44-1714 des Landratsamts Bayreuth gilt weiterhin, soweit er nicht durch diesen Bescheid abgeändert wird. **Insbesondere gelten die Nebenbestimmungen und Hinweise des o.g. Bescheids des Landratsamts Bayreuth vom 26.06.2025 weiterhin, soweit die Nebenbestimmungen nicht durch diesen Änderungsbescheid neugefasst werden.**

Die Nebenbestimmungen des Bescheids vom 26.06.2025 des Landratsamts Bayreuth, Az. FB44-1714 Ziffer III.5.3, III.5.8.3, III.5.12. c) und III.13.2 werden insoweit geändert, dass die dort genannten Anzeige- und Vorlagepflichten **zusätzlich gegenüber der Regierung von Oberfranken** zu erfüllen sind.

Der Ergänzungsbescheid gem. Ziffer III.5.8.3 ist durch die **Regierung von Oberfranken** zu erteilen. Die Zustimmung nach Ziffer III.5.17 des o.g. Bescheids vom 26.06.2025 ist durch die **Regierung von Oberfranken** zu erteilen.

Die Vorlagepflichten aus Ziffer III.7.3.2, III.8.1.4. des o.g. Bescheids vom 26.06.2025 sind gegenüber der **Regierung von Oberfranken** zu erfüllen.

1. Ziffer III. 1. Genehmigungsumfang des Genehmigungsbescheids vom 26.06.2025, Az. FB44-1714 erhält folgende Fassung:

Die Genehmigung umfasst elf Anlagen mit folgenden Anlagedaten:

Hersteller	Vestas Wind Systems A/S, Hedeager 42, 8200 Aarhus N, Dänemark	
Typ	V172-7.2	
Nabenhöhe	175 m	
Rotordurchmesser	172 m	
Gesamthöhe	261 m	
Nennleistung	7.200 kW _{el}	
Blattanzahl	3	
Drehzahl	Variabel, 4,3-12,1 min ⁻¹	
Immissionswirksamer Schalleistungspegel	107,8 dB(A)	

Anlage	Koordinatensystem		Fußpunkt	Bau-werks-höhe	Flst.-Nr.	Gemarkung	Gemeinde					
	Gauss-Krüger Zone 3											
	Rechtswert	Hochwert										
WEA-1	3688045.11	5520223.96	571	833	22	Schnabelwaider Küttschenrain	Schnabelwaid					
WEA-2	3688744.4	5519531.68	569	831	22	Schnabelwaider Küttschenrain	Schnabelwaid					
WEA-3	3688880.45	5519997.87	583	845	22	Schnabelwaider Küttschenrain	Schnabelwaid					
WEA-4	3688970.48	5520456.06	596	858	1	Schnabelwaider Küttschenrain	Schnabelwaid					
WEA-5	3689109.53	5520923.25	612	875	1	Schnabelwaider Küttschenrain	Schnabelwaid					
WEA-6	3689246.58	5521379.43	629	891	1	Schnabelwaider Küttschenrain	Schnabelwaid					
WEA-7	3689849.83	5521226.37	603	865	1	Schnabelwaider Küttschenrain	Schnabelwaid					
WEA-8	3689679.76	5520735.18	583	846	1	Schnabelwaider Küttschenrain	Schnabelwaid					
WEA-9	3690212.98	5520344.02	595	858	39	Schnabelwaider Küttschenrain	Schnabelwaid					
WEA-10	3690250	5519858.83	581	843	33	Schnabelwaider Küttschenrain	Schnabelwaid					
WEA-11	3690290.02	5519373.63	584	846	32	Schnabelwaider Küttschenrain	Schnabelwaid					

2. Ziffer III.2. Lärmschutz des Genehmigungsbescheids vom 26.06.2025, Az. FB44-1714 erhält folgende Fassung:

2.1 Das schalltechnische Gutachten der Fa. TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 30.07.2025 (Bericht Nr.: MS-2308-139-BY-SO-de Revision 01), sowie die Stellungnahmen des Gutachterbüros vom 30.09.2025 und vom 06.10.2025 sind als Bestandteil der Genehmigung zu beachten.

2.2 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 zu beachten.

2.3 Zur Tagzeit (06.00 – 22.00 Uhr) dürfen alle Windenergieanlagen mit voller Leistung im Normalbetrieb (PO7200) bei einer Nennleistung von 7,2 MW betrieben werden.

2.4 Zur Nachtzeit (22.00 – 06.00 Uhr) sind die Windenergieanlagen, wie in nachfolgender Tabelle aufgeführt, im jeweiligen Betriebsmodus zu betreiben:

WEA	Betriebsmodus	Nennleistung [MW]
WEA 01	PO7200	7,2
WEA 02	PO7200	7,2
WEA 03	PO7200	7,2
WEA 04	PO7200	7,2
WEA 05	PO7200	7,2
WEA 06	SO2	5,2
WEA 07	SO2	5,2
WEA 08	PO7200	7,2
WEA 09	PO7200	7,2
WEA 10	PO7200	7,2
WEA 11	PO7200	7,2

2.5 Die Schallleistungspegel der Windkraftanlagen dürfen im Oktavspektrum folgende Werte nicht überschreiten (einschl. der Zuschläge für Typvermessung 0,5 dB, Serienstreuung = 1,2 dB, oberer Vertrauensbereich):

Betriebsmodus PO7200:

Frequenz in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Schallleistungs-pegel in dB(A)	91,6	98,5	103,1	102,1	102,7	101,6	100,0	87,2

Betriebsmodus SO2:

Frequenz in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Schallleistungs-pegel in dB(A)	89,4	97,0	100,1	100,3	98,7	94,2	86,6	76,0

Die sich beim Betrieb in den einzelnen Betriebsmodi ergebenden Immissionsrichtwertanteile der WEA sind dem schalltechnischen Gutachten der Fa. TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 30.07.2025 (Bericht-Nr. MS-2308-139-BY-SO-de Revision 01) zu entnehmen.

2.6 Der maximal zulässige Schallleistungspegel der einzelnen Anlagen darf den folgenden Wert $L_{e,max} = 109,5$ dB (A) nicht überschreiten. In der Nachtzeit dürfen WEA 6 und WEA 7 nur im Betriebsmodus SO2 oder niedriger betrieben werden. Ihr maximal zulässiger Schallleistungspegel darf $L_{e,max} = 105,7$ dB(A) nicht überschreiten.

2.7 Zur Vermeidung von Körperschallübertragungen sind Maschinen und Aggregate schwingungsisiert aufzustellen und durch elastische Elemente vom Mast akustisch zu entkoppeln. Lärmrelevante Anlagenteile sind dem Stand der Schallschutztechnik entsprechend auszuführen, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Über alle Wartungs- und Reparaturarbeiten sind Aufzeichnungen zu führen, die der Regierung von Oberfranken auf Verlangen vorzulegen sind.

2.8 Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb durch eine Abnahmemessung unter Anwendung der FGW-Richtlinie Rev. 19 i. V. m. DIN 61400-11 durch eine anerkannte, nicht am Genehmigungsverfahren beteiligte Messstelle nach § 29b BImSchG nachzuweisen. Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme ist die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung zur Messung der Regierung von Oberfranken vorzulegen. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Fachbereich Immissionsschutz abzustimmen. Die Vorlage der Messergebnisse hat innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA zu erfolgen. Die Frist zur Vorlage der Messergebnisse kann im begründeten Einzelfall auf Antrag einmalig verlängert werden.

Die Messungen sind bei maximalen Emissionsverhältnissen (bei mindestens 95 % Nennleistung und Windrichtung zu den Immissionsorten) durchzuführen. Auf die Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen des LAI (Stand: 30.06.2016) wird verwiesen.

2.9 Wenn bei der emissionsseitigen Abnahmemessung unter Berücksichtigung der Messunsicherheit die max. zulässigen Emissionen nicht in allen Oktaven eingehalten werden, ist mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Bei dieser Neuberechnung ist die Messunsicherheit, nicht jedoch die Unsicherheit des Prognosemodells, zu berücksichtigen.

2.10 Erfolgt die Vorlage des FGW-konformen Vermessungsberichts über die maximale Schallemission der WEA nicht innerhalb von 12 Monaten, ist der Nachtbetrieb bis zur Vorlage der Vermessung so anzupassen, dass der Schallemissionspegel den maximal zulässigen Schallleistungspegel für die Nachtzeit um mindestens 3 dB(A) unterschreitet.

2.11 Die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit ist in die Steuerung der WEA fest einzuprogrammieren. Das tägliche Umschalten auf den schallreduzierten Betrieb muss automatisch erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen. Bei Ausfall oder Störungen der Steuerung muss ein Alarm an die Überwachungsstelle weitergeleitet werden, die unverzüglich geeignete Maßnahmen einleitet, damit die WEA nicht lauter als zulässig betrieben wird. Vor Inbetriebnahme ist der Regierung von Oberfranken eine Bestätigung einer Fachfirma/befähigten Person über die entsprechende Programmierung und Funktion der Steuerung für den schallreduzierten Betrieb vorzulegen.

2.12 Im Rahmen der messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die in o. g. Nebenbestimmung (Ziffer 2.5) festgelegten Werte nicht überschreiten.

2.13 Verschleißbedingte Geräuscherhöhungen sind umgehend zu beheben sowie notwendige Reparaturen umgehend auszuführen.

2.14 Die Betriebszustände und Leistungsdaten der Anlage sind während der Nachtzeit laufend über einen Zeitraum von jeweils einem Jahr zu dokumentieren. Die entsprechenden Protokolle sind der Regierung von Oberfranken auf Verlangen vorzulegen.

3. Ziffer III. 3 Lichteffekte, Schattenwurf des Genehmigungsbescheids vom 26.06.2025, Az. FB44-1714 erhält folgende Fassung:

3.1 Das Gutachten zum Schattenwurf der Fa. TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 30.07.2025 (Bericht Nr.: MS-2308-139-BY-SH-de Revision 01) ist als Bestandteil der Genehmigung zu beachten.

3.2 Zur Vermeidung störender Lichtreflexionen sind die Oberflächen der Windenergieanlagen mit schwach reflektierenden Farben, z.B. RAL 7035-HR mit matten Glanzgraden gem. DIN 67530/ISO 2813:2015-02 zu versehen.

3.3 Durch die entsprechende Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass der Schattenwurf der beantragten WEA insgesamt an Wohngebäuden in der Umgebung die folgende Beschattungsdauer nicht überschreitet:

Maßgebliche Immissionsorte	Max. zulässiger Schattenwurf am Tag in Minuten	Max. zulässiger Schattenwurf im Jahr in Stunden
Schnabelwaid, Schönfeld 21 (Flnr. 3628/1, Gemarkung Schnabelwaid)	26	8
Schnabelwaid, Am Hutweiher 6 (Flnr. 153, Gemarkung Preunersfeld)	30	8
Prebitz, Ruspen 3 (Flnr. 1317, Gemarkung Prebitz)	30	8
Prebitz, Am Sandweiher 12 (Flnr. 1192/8, Gemarkung Prebitz)	25	8
Heinersberg 4 91281 Kirchenthumbach	30	8
Heinersberg 5, 91281 Kirchenthumbach	30	8
Heinersberg 1, 91281 Kirchenthumbach	30	8
Heinersberg 3, 91281 Kirchenthumbach	30	8
Schmiedberg 3, 91281 Kirchenthumbach	30	8
Schmiedberg 2, 91281 Kirchenthumbach, Thurndorf	30	8
Schmiedberg 1, 91281 Kirchenthumbach, Thurndorf	30	8

3.4 Die ermittelten Daten zur Abschaltzeit und Intensität des Sonnenlichts sind laufend über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr zu dokumentieren. Die entsprechenden Protokolle sind der Regierung von Oberfranken auf Verlangen vorzulegen.

3.5 Bei einer technischen Störung der Abschaltautomatik sind alle WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten Beschattungszeitraums der jeweiligen Immissionsorte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.

- 4. Ziffern III.5.7, III.5.10 und III.5.11 Baurecht des Genehmigungsbescheids vom 26.06.2025, Az. FB44-1714 werden wie folgt geändert. Die übrigen Bestimmungen aus Ziffer III.5 des Bescheids vom 26.06.2025 behalten weiterhin Gültigkeit:**

4.1 Ziffer III.5.7 erhält folgende Fassung:

Vorlage Prüfbescheide zu Typenprüfung bzw. Standsicherheitsnachweis:

Die folgenden vorgelegten Prüfbescheide für Typenprüfungen sind Bestandteil der Baugenehmigung:

- Bescheid Nr.: 3788612-12-d Rev. 1 vom 22.04.2024 für die Prüfung der Standsicherheit – Hybridturm HACAF00 (Bögl T23)
- Bescheid Nr.: 3788612-22-d Rev. 1 vom 23.04.2024 für die Prüfung der Standsicherheit – Flachgründung

Der Prüfbescheid Nr. 4036044-22-d Rev. 0 vom 12.09.2024 für Turm und Fundamente HACAF 00 (Bögl T23) ist lediglich bis 11.09.2025 gültig.

Vor Baubeginn ist der Regierung von Oberfranken sowie dem Landratsamt Bayreuth ein aktueller gültiger Prüfbescheid für eine Typenprüfung von Turm und Fundament vorzulegen.

Alternativ ist der Regierung von Oberfranken sowie dem Landratsamt Bayreuth ein Standsicherheitsnachweis vorzulegen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Standsicherheitsnachweis geprüft und ein entsprechender Ergänzungsbescheid erteilt worden ist. Der Prüfauftrag ist allein durch die Regierung von Oberfranken zu erteilen.

4.2 Ziffer III.5.10 erhält folgende Fassung:

Schutz vor Eisfall

5.10.1 Die WEA 1-10 sind mit einem geeigneten Eiserkennungssystem auszustatten, das die WEA bei Eisansatz automatisch außer Betrieb nimmt.

5.10.2 Die WEA dürfen erst wieder in Betrieb gehen, wenn durch das System Eisfreiheit festgestellt wurde. Die Abschaltzeiten sind zu protokollieren und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

5.10.3 Bei Ausfall eines Eisdetektors muss eine automatische Alarmierung an den Betreiber/Beauftragten erfolgen. Die WEA darf nur weiterbetrieben werden, wenn eine Gefahr von Eisbildung zweifelsfrei auszuschließen ist.

5.10.4 Die Funktionsfähigkeit des installierten Eiserkennungssystems einschließlich Abschaltautomatik ist bei der Inbetriebnahme der WEA und dann jährlich wiederkehrend durch eine fachkundige Person zu prüfen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

5.10.5 Der Schutz gegen Eisabfall ist entsprechend dem Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Schnabelwaid der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, 22453 Hamburg, vom 03.09.2025 (Referenz-Nr. 2025-E-022-P4-R1) umzusetzen und durchgehend zu gewährleisten.

5.10.6 Die empfohlenen weiteren Maßnahmen aus Ziffer 5 des vorgenannten Gutachtens sind zwingend umzusetzen.

5.10.7 Zudem sind die geplanten WEA 1-10 entsprechend der Gutachten „Integration des BLADE-control Ice Detector BID in die Steuerung von Vestas Windenergieanlagen“ der DNV - Energy Systems, 20457 Hamburg, vom 18.10.2021 (Report Nr.: 75172, Rev. 6) und „Ice Detection System BLADEcontrol Ice Detector BID“ der. DNV Renewables Certification, 20457 Hamburg vom 24.11.2022 (Report r. 75138, Rev. 8) mit dem zertifiziertem Rotorblatt-Überwachungssystem Vesta Eisdetektor (VID) auszustatten.

4.3 Ziffer III.5.11 erhält folgende Fassung:

Standorteignung:

Den Antragsunterlagen ist lediglich eine Vorabbestätigung zur Standorteignung von Windenergieanlagen am Standort Schnabelwaid vom 27.08.2025 beigefügt.

Vor Baubeginn ist der Regierung von Oberfranken sowie dem Landratsamt Bayreuth ein entsprechendes Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen am Standort Schnabelwaid vorzulegen. Darin möglicherweise enthaltene Betriebsbeschränkungen sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

IV. Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit mit der Errichtung der Anlagen begonnen worden ist (vgl. § 18 Abs. 1 BlmSchG). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden (§ 18 Abs. 2 BlmSchG).

V. Kostenentscheidung

Die Uhl Windkraft Projektierung GmbH und Co. KG. hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 35.496,87 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG, Max-Eyth-Straße 70, 73479 Ellwangen, hat mit Antrag vom 03.09.2025, eingegangen bei der Regierung von Oberfranken am gleichen Tag, unter Vorlage entsprechender Unterlagen die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für den Windpark Schnabelwaid beantragt. Der Windpark wurde ursprünglich vom Landratsamt Bayreuth mit Bescheid vom 26.06.2025, Az. FB44-1714, immissionsschutzrechtlich genehmigt. Der genehmigte Anlagentyp für alle elf Anlagen ist die Vestas V172-7.2 mit einer Nabenhöhe von 199 m, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer elektrischen Leistung von 7,2 MW. Die mit dem Antrag vom 03.09.2025 begehrte Änderung bezieht sich auf die Reduzierung der Nabenhöhe von 199 m um 24 m auf 175 m ohne Änderung des bereits mit dem ursprünglichen Genehmigungsbescheid genehmigten Anlagentyps und der Anlagentechnik.

Alle geplanten elf Anlagen liegen innerhalb des verbindlichen Vorranggebietes für Windenergie Nr. 5256 „Schnabelwaid-Südost“.

Im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens wurden folgende Fachstellen bzw. Behörden beteiligt:

- Marktgemeinde Schnabelwaid
- Gemeinde Kirchenthumbach, Landkreis Neustadt an der Waldnaab
- Landratsamt Neustadt an der Waldnaab, Technischer Umweltschutz
- Landratsamt Neustadt an der Waldnaab, Verkehrswesen
- Bayerische Staatsforsten AöR, Forstrevier Pegnitz
- Landratsamt Bayreuth, untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Bayreuth, technischer Umweltschutz
- Landratsamt Bayreuth, untere Baubehörde
- Landratsamt Bayreuth, Verkehrswesen
- Landratsamt Bayreuth, Kreisbrandrat
- Regierung von Oberfranken, technischer Umweltschutz
- Regierung von Oberfranken, höhere Naturschutzbehörde
- Regierung von Oberfranken, Regionalplanung
- Regierung von Oberfranken, Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

Auf die eingegangenen Stellungnahmen wird Bezug genommen. Soweit keine Stellungnahmen eingegangen sind, ist gem. § 10 Abs. 5 Satz 3 BImSchG davon auszugehen, dass sich die beteiligte Behörde nicht äußern will und demnach keine Belange betroffen sind. Die Entscheidung wurde durch die Genehmigungsbehörde auf Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage getroffen.

Mit E-Mail vom 13.10.2025 hat der Antragsteller die öffentliche Bekanntgabe gem. § 21a Abs. 1 Satz. 1 der 9. BImSchV, §§ 16 Abs. 2 Satz 4; 19 Abs. 3 Sätze 2, 3 i.V.m. § 10 Abs. 8 Sätze 2 bis 9 BImSchG beantragt.

II.

Die Regierung von Oberfranken ist für das Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG gem. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b BayImSchG sachlich zuständig. Die für den ursprünglichen Bescheid noch geltenden Übergangsregelung des Art. 11a BayImSchG, nach der das Landratsamt Bayreuth sachlich zuständige Behörde ist, greift nicht mehr, da über das neue (Änderungs-)Genehmigungsverfahren eine Unterrichtung erst nach dem 31.12.2024 vorlag. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG.

Die beantragte Änderung des mit Bescheid vom 26.06.2025 genehmigten Windparks Schnabelwaid bedarf gem. §§ 16, 4 i.V.m. § 1 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs

zur 4. BImSchV der Genehmigung. Die Genehmigung konnte gem. §§ 16 Abs. 2 Satz 3, 19 BImSchG, § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren erteilt werden.

Der Änderungsantrag wurde nach dem 30.06.2025 gestellt und die Windenergieanlagen befinden sich zum Zeitpunkt der Entscheidung auch nicht in einem sog. Beschleunigungsgebiet i.S.d. § 6b WindBG, sodass gem. §§ 1 Abs. 2 der 9. BImSchV, §§ 9 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4, 7, Abs. 1 UVPG und Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG im Hinblick auf die beantragte Änderung eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen war. Diese allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die maßgeblichen Schutzgüter nicht zu besorgen sind und daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG besteht. Das Ergebnis der allgemeinen UVPG-Vorprüfung wurde auf dem UVPG Portal gem. § 5 Abs. 2 UVPG am 17.09.2025 öffentlich bekanntgegeben.

Auf Grund der Konzentrationswirkung gem. § 13 BImSchG ist auch die Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO in der Genehmigung enthalten.

Die Genehmigung ist gem. § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, da unter Beachtung der unter Ziffer III dieses Bescheids sowie des Bescheids vom 26.06.2025 festgesetzten Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG gewährleistet ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange nicht entgegenstehen.

Die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind erfüllt. Unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Ziffer III.2 und 3 ist sichergestellt, dass durch den Betrieb des Windparks Schnabelwaid schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren getroffen ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG), wenn die Bestimmungen aus Ziffer III.4 berücksichtigt werden.

Die im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens vorgeschlagenen Nebenbestimmungen der beteiligten Fachstellen und Behörden waren deshalb in die Änderungsgenehmigung aufzunehmen.

Die Nebenbestimmungen gründen im Einzelnen auf folgenden Erwägungen:

Lärmschutz:

Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 1 der TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) sichergestellt, wenn die Gesamtbelaustung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte (IRW) nach Nummer 6.1 der TA Lärm nicht überschreitet. Der von neu zu beurteilenden Anlagen verursachte Immissions-

beitrag ist als nicht relevant anzusehen, wenn diese Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet (Irrelevanzkriterium nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm).

Vom Gutachter wurden 18 Immissionsorte in den umliegenden Gemeinden definiert, die im Misch-/Dorfgebiet und im Allgemeinen Wohngebiet liegen. Die Berechnungen zeigen, dass der durch die geplanten Anlagen verursachte Immissionsbeitrag im Normalbetrieb (PO7200) inklusive der Zuschläge für die Unsicherheiten der Typvermessung, der Serienstreuung und des Zuschlags für die obere Vertrauensbereichsgrenze tagsüber (06.00 – 22.00 Uhr, sonn- und feiertags) die geltenden Richtwerte an allen Immissionsorten um mehr als 11 dB(A) unterschreiten. Somit sind die durch die geplanten Windenergieanlagen verursachte Zusatzbelastung während der Tagzeit als nicht relevant anzusehen.

Im Normalbetrieb (PO7200) der Anlagen ergibt sich während der Nachtzeit (22.00 – 06.00 Uhr) eine unzulässige Überschreitung von 2 dB(A) am Immissionsort E. Durch eine schallreduzierte Betriebsweise der Anlagen WEA 06 und WEA 07 werden die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten, mit Ausnahme von Immissionsort E, unterschritten.

Im schallreduzierten Betriebsmodus wird der Immissionsrichtwert am Immissionsort E nachts um 1,4 dB(A) überschritten. Somit ergibt sich durch die zulässige Abrundung eine Überschreitung um 1 dB(A). Diese Überschreitung ist nach Nr. 3.2.1 Absatz 3 TA Lärm tolerierbar, wenn dauerhaft sichergestellt wird, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt und die Zusatzbelastung der geplanten Windenergieanlagen allein den Immissionsrichtwert einhält, was im vorliegenden Fall gegeben ist. Da die Schallprognose zu den WEA die maximal zulässigen Schallemissionen abdeckt und diese in der Genehmigung festgeschrieben werden sowie die rechnerischen Annahmen auf der sicheren Seite liegen bzw. sehr konservativ angesetzt wurden, ist aus fachlicher Sicht dieses Kriterium ausreichend erfüllt. Einer formalen Sicherstellung in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, dass die Überschreitung dauerhaft nicht mehr als 1 dB(A) beträgt, bedarf es nicht, da die max. zulässige Schallemission der WEA in der Genehmigung festgeschrieben wird und somit kontrolliert und eingefordert werden kann (vgl. Agatz, Windenergie-Handbuch, 19. Ausgabe, März 2023, S. 152).

Auch für die schallreduzierten Betriebsweisen zur Nachtzeit sind FGW-konforme Vermessungen erforderlich. Aus fachlicher Sicht ist es angemessen, die Windenergieanlagen von Beginn an im uneingeschränkten (genehmigten) Umfang betreiben zu können, wenn im schalltechnischen Gutachten anhand der Angaben des Herstellers belegt ist, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte sicher eingehalten werden. Demnach wird der schallreduzierte Nachtbetrieb bereits von Beginn an in der beantragten Form zugelassen. Wenn innerhalb eines Jahres jedoch kein Nachweis über die Abnahmemessung vorgelegt wird, sind die Anlagen so zu betreiben, dass der Schallemissionspegel den maximal zulässigen Schallleistungspegel des schallreduzierten Betriebsmodus im Genehmigungsbescheid um 3 dB(A) unterschreitet.

Die Infraschallerzeugung moderner WEA liegt selbst im Nahbereich deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche

Belästigungen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten (vgl. LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen vom 30.06.2016).

Gemeinsam mit den per E-Mail eingereichten Stellungnahmen des Gutachterbüros vom 30.09.2025 und vom 06.10.2025, in denen die Immissionssituation um den Immissionsort H.1 untersucht wird, ist das Gutachten nicht zu beanstanden. Das Vorhaben wird hinsichtlich des Lärmschutzes als verträglich eingestuft.

Schattenwurf:

Der Arbeitskreis „Lichtimmissionen“ des LAI hat eine Beurteilungsrichtlinie für den Schattenwurf erstellt (Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), 23.01.2020). Als Kriterium für eine erhebliche Belästigung oder Beeinträchtigung wird hier die maximal auftretende Schattenwurfdauer pro Tag oder die Summe der maximal möglichen Schattenwurfzeiten durch die Windenergieanlage(n) während eines Jahres verwendet. Dabei werden 30 min/Tag bzw. 30 h/Jahr als Schwellenwerte für eine erhebliche Belästigung angesehen. Bei einer Abschaltautomatik mittels eines verbauten Lichtsensors, die nur bei tatsächlichem Schattenwurf abschaltet, ist gemäß den LAI-Hinweisen die maximale jährliche Beschattungsdauer von 8 h/Jahr und die maximale tägliche Beschattungsdauer von 30 min/d heranzuziehen.

Das vorgelegte Gutachten der Fa. TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 30.07.2025 (Bericht Nr.: MS-2308-139-BY-SH-de Revision 01) berechnet an 9 der 11 untersuchten Immissionsorte Überschreitungen der zulässigen Beschattungsdauern.

Um die Grenzwerte einhalten zu können, muss laut Prognose eine Abschaltautomatik für die Windenergieanlagen WEA 05, WEA 06, WEA 07, WEA 08, WEA 09, WEA 10 und WEA 11 eingesetzt werden. Daher wird an diesen Anlagen eine Abschaltautomatik vorgeschrieben, die sicherstellen muss, dass die Grenzwerte nicht überschritten werden.

Der Antragsteller hat vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ein Konzept zur Abschaltautomatik vorzulegen, welches die Einhaltung der vorgenannten Grenzwerte an allen maßgeblichen Immissionsorten sicherstellt. Um die tatsächlichen Abschaltzeiten und die Zeiten, in denen sich Schattenwurf theoretisch ergibt, aber aufgrund der Kontrastmessung die WEA nicht abgeschaltet werden müssen, nachvollziehen zu können, sind diese Zeiten zu erfassen, zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

Lichtblitze (Disco-Effekt) sind periodische Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern. Sie sind abhängig vom Glanzgrad der Rotoroberfläche und vom Reflexionsvermögen der gewählten Farbe. Zur Vermeidung von Lichtblitzen sind deshalb gemäß den LAI Hinweisen matte, maximal mittelreflektierende Farben zu verwenden. Hierdurch werden die Intensitäten möglicher Lichtreflexe und verursachte Belästigungswirkungen minimiert.

Baurecht

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wurde mit Beschluss des Marktgemeinderates Schnabelwaid vom 06.11.2025 erteilt

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ergibt sich aus § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.

Naturschutzrecht

Seitens des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine Bedenken zum Vorhaben. Mit der Verringerung der Nabenhöhe gehen v.a. geringere Eingriffe in das Landschaftsbild einher. Nachdem der Antragsteller erklärt hat, dass die festgesetzten CEF-, Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen einschließlich Ersatzgeldzahlung unverändert fortbestehen sollen, wird an den festgesetzten Auflagen des Bescheids vom 26.06.2025, Az FB44-1714 zum Natur- und Artenschutz festgehalten.

Luftrecht

Die luftrechtliche Zustimmung vom 15.01.2025, Zeichen RMF-SG25-3791-4-50-08, an das Landratsamt Bayreuth zum ursprünglichen Genehmigungsverfahren bezieht sich auf eine maximale Bauhöhe von 285 m über Grund. Diese gilt unverändert fort, da nur die Reduzierung der Anlagenhöhe beantragt wurde und die Standorte gleich bleiben.

Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Die Uhl Windkraft Projektierung GmbH und Co. KG hat demnach als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Festsetzung der Gebühren beruht auf Art. 6 und 7 KG i.V.m. der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz).

Die Berechnungsgrundlage für die festgesetzte Gebühr von insgesamt 35.496,87 € für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung einschließlich der gem. § 13 BlmSchG eingeschlossenen Genehmigung können der beigefügten Gebührenberechnung entnommen werden.

Hinweise

1. Dieser Änderungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die übrigen Hinweise und Nebenbestimmungen des Bescheids des Landratsamtes Bayreuth vom 26.06.2025, Az. FB44 -1714 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in den § 3 und § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung (§ 63 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG). Der Antrag ist zu richten an den

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach.

